

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 27.06.2012

zu Ltg.-**1295/K-1/5-2012**

G-Ausschuss

NÖ Krankenanstaltengesetz

Änderung

**SYNOPSIS**

## Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

### **1. Allgemeiner Teil**

#### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

#### **Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion**

Zum übermittelten Entwurf für eine Anpassung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (Universitätsklinik) wird Einverständnis signalisiert.

Lediglich in den §§ 15b und 15c sollte die Formulierung „Universitätsprofessor“ insofern überlegt werden, ob hier eine genauere Formulierung gewählt werden muss (o. Univ. Prof., a.o. Univ. Prof. oder genügt auch ein emeritierter Univ. Prof?).

Bei den vorgeschlagenen Bezeichnungen „o. Univ. Prof.“ bzw. „a.o. Univ. Prof.“ handelt es sich um Begriffe des Beamten dienstrechtes, die für Privatuniversitäten nicht einschlägig sind. Der Anregung konnte somit nicht entsprochen werden.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle**

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

## **Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 19b Abs. 6 Z. 3 - nicht im Entwurf

Im Zusammenhang mit der Arzneimittelkommission wird eine nicht mehr aktuelle Terminologie verwendet: „...das vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebene Heilmittelverzeichnis und die darin enthaltenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise berücksichtigt werden.“ Es wird ersucht, die aktuelle Formulierung (vgl. auch § 21 Abs. 4 NÖ KAG zur Entlassungsmedikation) zu verwenden: „...den vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen Erstattungskodex und die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen zu berücksichtigen.“

Diese allgemeine Anmerkung wurde nicht berücksichtigt, da der Gegenstand der Novelle bewusst auf Universitätskliniken beschränkt ist. Die Anregung wird bei der nächsten Änderung des NÖ KAG in Erwägung zu ziehen sein.

## **Rechnungshof**

Der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 16.4.2012, GZ: GS4-GES-1/051-2012, übermittelten Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz geändert wird und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. In inhaltlicher Hinsicht

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen aufgrund des geplanten Betriebes einer privaten Medizinischen Universität in NÖ erforderliche Anpassungen im Krankenanstaltenrecht vorgenommen werden.

Anlässlich des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens vermerkt der Rechnungshof positiv, dass in § 11 Abs. 1 NÖ KAG - entsprechend § 3 Abs. 2b KAKuG - die Umsetzung seiner Empfehlung in TZ 25 des Berichts Reihe Niederösterreich 2010/8, wonach anstatt einer Bedarfsprüfung für Großgeräte in Fondskrankenanstalten eine Konformitätsprüfung mit dem zukünftigen Landeskrankenanstaltenplan vorzunehmen wäre, erblickt werden kann.

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass durch die in § 11 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung die Uneinheitlichkeit in den Bewilligungsverfahren für Großgeräte bestehen bleibt, da weiterhin nach CT-Geräten und sonstigen Großgeräten differenziert wird. Die entsprechende Empfehlung in TZ 24 des oben genannten Berichts wurde daher durch den vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Nach den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen würden dem Bund, dem Land und den Gemeinden durch das gegenständliche Legislativvorhaben keine finanziellen Mehraufwendungen entstehen. Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die Erläuterungen keine näheren Angaben enthalten, aus welchen Gründen von einer Kostenneutralität des vorgesehenen Zusammenwirkens einer Krankenanstalt mit einer (privaten) Medizinischen Universität auszugehen wäre. Es ist davon auszugehen, dass das beabsichtigte Zusammenwirken sowohl auf Seiten der Krankenanstalt als auch auf Seiten der (privaten) Medizinischen Universität finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen wird. Auch durch zu erwartende Mehraufwendungen infolge Förderungen des Landes NÖ und des Bundes (etwa durch den Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung - FWF) für den Ausbau von Forschungs- und Lehrkapazitäten an der Medizinischen Privatuniversität ist festzuhalten, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen insofern nicht nachvollziehbar dargestellt werden.

Die allgemeinen, auf § 11 Abs. 1 NÖ KAG Bezug nehmenden Anregungen wurden nicht berücksichtigt, da der Gegenstand der Novelle bewusst auf Universitätskliniken beschränkt ist. Die Anregungen werden bei der nächsten Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes in Erwägung zu ziehen sein.

Die Finanzierung der (privaten) Medizinischen Universität sind nicht Gegenstand der Kostendarstellung.

## **NÖ Landes-Landwirtschaftskammer**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes keinen Einwand.

## **Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass dagegen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung des Konsultationsmechanismus bestehen, da laut Erläuterungen daraus den Gemeinden keine finanziellen Mehraufwendungen entstehen. Unabhängig davon erlauben wir uns zum Gesetzesentwurf einige Anregungen:

In der Promulgationsklausel sollte im Hinblick auf § 3c des KAKuG zum Ausdruck kommen, dass es sich bei der Novelle um ein Ausführungsgesetz zu diesem Bundesgesetz handelt.

Systematisch wäre es günstiger, die §§ 15a bis 15f des Gesetzesentwurfes nach den maßgeblichen und vorrangigeren Bestimmungen der §§ 16 (Anstaltsordnung) und 16a (kollegiale Führung der Krankenanstalten) oder aber vor dem geltenden § 20 einzuordnen.

Die Bezug genommene Bestimmung des KAKuG bezieht sich nicht auf private Universitäten, es erfolgte durch den gegenständlichen Entwurf daher grundsätzlich keine Umsetzung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten. Der Entwurf folgt der Systematik, dass sämtliche Bestimmungen für Universitätskliniken in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst werden. Diese Systematik wird beibehalten.

## **Bundesministerium für Gesundheit**

Zu dem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung am 16.4.2012 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit mitzuteilen, dass das Bundeskanzleramt die Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Gesundheit befasst und das ho. Ressort um Erstellung der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes ersucht hat.

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt daher zum gegenständlichen Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundeskanzleramtes - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Artikel 98 B-VG und vorbehaltlich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen - namens des Bundes wie folgt Stellung:

Hintergrund der vorgesehenen Änderungen ist offenbar die Errichtung einer Privatuniversität mit medizinischer Ausrichtung in Krems. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, wird nachdrücklich empfohlen, die Bezeichnung „Privatuniversität“ in den Änderungen durchgängig zu verwenden. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, dass eine staatliche Medizinische Universität gegründet werden soll. Die Änderungen sind auch nicht konsequent, da in der Änderung im § 19e Abs. 4 Z. 11 NÖ Krankenanstaltengesetzes ausdrücklich eine „Karl Landsteiner Privatuniversität“ genannt wird.

Es fällt auch auf, dass nicht sämtliche Bestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten mit Bezug auf Medizinische Universitäten mit dieser Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes umgesetzt werden. So gibt es keine Kostenersatzregelung in Ausführung des § 55 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, weil offensichtlich entweder von einer Identität der Trägerschaft von Krankenanstalt und Kuranstalt und Universität oder einer entsprechenden vertraglichen Regelung ausgegangen wird.

Der Entwurf bezieht sich auf private Medizinische Universitäten, es soll keine staatliche Medizinische Universität gegründet werden. Eine entsprechende Klarstellung erfolgte im Gesetzestext. Da das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten nur staatliche Medizinische Universitäten bzw. Universitätskliniken zum Gegenstand hat, sollen durch den gegenständlichen Entwurf keine bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden.

Das Zusammenwirken beim Betrieb der Krankenanstalt wird in einer Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Träger der Privatuniversität zu regeln sein, wobei der Inhalt der Vereinbarung der Privatautonomie vorbehalten bleiben soll. Den Anregungen wurde damit entsprochen.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Zum vorliegenden Entwurf weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Vereinbarkeit des vorliegenden Entwurfes mit grundsatzgesetzlichen Vorgaben zwar vornehmlich der do. Abteilung obliegt. Dennoch wird bemerkt, dass das KAKuG Bestimmungen über

„Medizinische Universitäten“ enthält. Dabei handelt es sich zum Teil um grundsatzgesetzliche Vorgaben (vgl. §§ 3c, 5b Abs. 4, 6 Abs. 4, 6a Abs. 2, 7b, 8c Abs. 8 und 19a) und zum Teil um unmittelbar anwendbares Bundesrecht (vgl. §§ 43 bis 46 und § 55). Auf die grundsatzgesetzlichen Vorgaben sollte – zumindest in den Erläuterungen – hingewiesen werden. Der Begriff „Medizinische Universitäten“ im KAKuG wird im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, verwendet. Nach § 1 UG sind Universitäten Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts. Die im KAKuG enthaltenen Regelungen über Medizinische Universitäten finden daher derzeit grundsätzlich auf die drei staatlichen Medizinischen Universitäten in Österreich (Wien, Graz, Innsbruck; vgl. § 6 UG) Anwendung. Dass sich der Begriff „Medizinische Universitäten“ nur auf staatliche Universitäten nach dem UG bezieht (deren Rechtsträger der Bund ist), geht etwa aus § 46 Abs. 3 KAKuG und aus § 55 KAKuG hervor (vgl. in diesem Sinne auch RV 384 BlgNR XXII. GP). Kompetenzgrundlage der grundsatzgesetzlichen Regelungen ist Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“). Hinsichtlich der unmittelbar anwendbaren Bundesrechtsbestimmungen kommen als Kompetenzgrundlagen insbesondere Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG („Gesundheitswesen“ für die sanitäre Aufsicht), Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG („Bundesdienstrecht“ für § 46 Abs. 1), Art. 14 Abs. 1 B-VG („Schulwesen“ für §§ 43 ff.) und § 2 F-VG („Finanzausgleich“ für § 55) in Betracht (für weitere Kompetenzgrundlagen vgl. Kopetzki, Krankenanstaltenrecht, in Holoubek/Potaocs [Hrsg], Öffentliches Wirtschaftsrecht I [2002] 471 f., und Kröll, Krankenanstalten und Gesundheitsfonds, in: Pürgy [Hrsg], Das Recht der Länder II/1 [2012] 523 ff.). Das NÖ KAG wäre daher zunächst im Hinblick auf die Vollständigkeit der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend Medizinische Universitäten zu überprüfen und zu ergänzen. Selbst wenn in Niederösterreich keine Medizinischen Universitäten bestehen, wären alle grundsatzgesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Bestehende Regeln, die terminologisch noch an das UOG 1993 anknüpfen, wären dabei an die neue Terminologie des KAKuG, welches auf das UG abstellt, anzupassen (vgl. etwa § 2a Abs. 2 NÖ KAG).

Mit dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, wurde in Österreich die Möglichkeit geschaffen, Privatuniversitäten einzurichten. Derzeit bildet das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG), BGBl. I Nr. 74/2011, die Rechtsgrundlage für die

Organisation und die Akkreditierung von Privatuniversitäten. Das Grundsatzgesetz (KAKuG) enthält keine Regelungen über das Zusammenwirken von Krankenanstalten mit Privatuniversitäten. Weder das Versteinerungsmaterial (Krankenanstaltengesetz 1920, StGBI. Nr. 327/1920), das Regeln über die Verwendung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für den Unterricht an medizinischen Fakultäten enthält (§§ 32 bis 34 leg. cit.), noch das KAKuG lassen aber erkennen, dass ein Zusammenwirken von Krankenanstalten und Privatuniversitäten unzulässig sein sollte. Wir gehen daher davon aus, dass hinsichtlich der Zusammenarbeit von Krankenanstalten und Medizinischen Privatuniversitäten ein grundsatzgesetzfreier Raum vorliegt und der Landesgesetzgeber diesbezügliche Regelungen treffen kann.

Wenn nun im NÖ KAG Regeln über die Zusammenarbeit von Krankenanstalten und Medizinischen Privatuniversitäten getroffen werden sollen, wäre dabei nach unserer Ansicht inhaltlich zu beachten, dass zumindest die Vorgaben, die der Grundsatzgesetzgeber hinsichtlich der (staatlichen) Medizinischen Universitäten verlangt, auch – sofern dies sachlich geboten ist – von Privatuniversitäten verlangt werden. So wäre etwa insbesondere das Zusammenwirken beim Betrieb der Krankenanstalt in einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Krankenanstalt und dem Träger der Privatuniversität zu regeln (vgl. § 3c KAKuG). Der Entwurf wäre in diesem Sinne zu ergänzen. Im Übrigen sollte im Entwurf klargestellt werden, welche Regeln für (staatliche) Medizinische Universitäten und welche für Privatuniversitäten gelten. Der Begriff „Universitätsklinik“ wäre zu klären. Der Entwurf wäre in diesem Sinne zu überarbeiten.

Es erfolgte im Gesetzestext und in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend, dass die neu eingefügten Bestimmungen nur auf private Medizinische Universitäten anzuwenden sind.

Das Zusammenwirken beim Betrieb der Krankenanstalt ist in einer Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Träger der Privatuniversität zu regeln sein, wobei der Inhalt der Vereinbarung der Privatautonomie vorbehalten bleiben soll.

Die angeregte begriffliche Klarstellung erfolgte durch die Einfügung eines Klammerausdrucks in § 11 Abs. 3 NÖ KAG. Den Anregungen wurde damit entsprochen.



Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, dass dzt. in NÖ im Krankenanstaltenrecht keine besonderen Vorschriften für Medizinische Universitäten enthalten wären. Diese Ausführungen sollten dahingehend ergänzt werden, dass im NÖ KAG in Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben vereinzelt Regelungen über Universitätskliniken und medizinische Universitätsinstitute enthalten sind (vgl. § 2a Abs. 2 NÖ KAG).

Dieser Anregung wurde entsprochen.

## **2. Besonderer Teil**

**Zu Ziffer 1:**

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Es wird eine Überprüfung angeregt, ob die Umschreibung „Krankenanstalt, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität dienen soll“ um einen Klammersausdruck mit einem Kurzbegriff nach Art von „(Universitätsklinik)“ erweitert werden könnte. Damit könnte in den übrigen Bestimmungen anstatt dieser umständlichen Wendung jeweils der Kurzbegriff verwendet werden. Dies würde zum einen die Lesbarkeit der einzelnen Bestimmungen erleichtern und überdies einen Gleichklang mit den einzelnen Paragrafenüberschriften (§§ 15a bis 15f) herstellen. Im zweiten Satz müsste es „binnen ... Monaten“ lauten.

Diesen Anregungen wurden entsprochen.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ**

Bei der Einleitung des § 11 Abs. 3 könnte es „Die Erweiterung des Leistungsangebotes oder des Anstaltszweckes einer Krankenanstalt ...“ heißen. Dieser neue Anzeigetatbestand könnte systematisch und wegen seiner Wichtigkeit auch dem dzt. § 11 Abs. 2 als lit. a vorgereiht werden. In den Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 müsste es statt Bewilligungstatbestand Anzeigetatbestand heißen und sollte im letzten Satz das Wort „Bewilligung“ entfallen, da hierfür das Anzeigeverfahren mit

einer Untersagungsmöglichkeit gewählt wurde. Das konsequente Anzeigeverfahren hätte auch den Vorteil, dass der Bundesgesundheitsagentur und dem Bundesministerium für Gesundheit kein Bewilligungsbescheid der Landesregierung vorgelegt werden müsste (§ 11a) und das angezeigte Vorhaben daher vom Bundesministerium für Gesundheit auch nicht nach Art. 131 B-VG angefochten werden könnte.

Die vorgeschlagene Systematik soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit beibehalten werden. Den Anregungen hinsichtlich des Anzeigeverfahrens wurde entsprochen.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Der Untersagungstatbestand sollte präzisiert werden und zutreffendenfalls sollte zur Auslegung - zumindest in den Erläuterungen - auf § 8 Abs. 1 lit. a NÖ KAG verwiesen werden.

Das Wort „Monate“ sollte in einer anderen grammatikalischen Form („Monaten“) verwendet werden.

Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen sowie eine grammatikalische Richtigstellung erfolgten.

### **Zu Ziffer 2:**

#### **Bundesministerium für Gesundheit**

In der Überschrift des § 15b sollte das Wort „Kollegiale“ kleingeschrieben werden; auch im Text dieser Bestimmung wird die Kleinschreibung verwendet.

Zu § 15d wird angemerkt, dass die Grundsatzbestimmung des § 7b Abs. 1 KAKuG insofern von der vorgeschlagenen Bestimmung abweicht, als die Möglichkeiten der Gliederung anders umschrieben werden (vgl. die Wendung „Krankenanstalten, die als Universitätskliniken in klinische Abteilungen oder als klinische Institute gegliedert sind“ im vorgeschlagenen § 15d und demgegenüber die Wendung „Krankenanstalten die als Universitätskliniken oder als klinische Institute in klinische Abteilungen gegliedert sind“ in § 7b Abs. 1 KAKuG). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu § 15e wird auf das Schreibversehen „Ihre“ in Abs. 1 hingewiesen.

In § 15f sollte es anstatt „Rechtsträger von Krankenanstalten“ besser „Rechtsträger der Krankenanstalt“ lauten (vgl. auch die später im Satz sowie im verwiesenen § 19e Abs. 10 verwendete Diktion).

Die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen wurden vorgenommen. Die im Bundesgrundsatzgesetz ausschließlich für öffentliche Medizinische Universitäten vorgezeichnete Organisationsstruktur stimmt mit der Organisation der Forschung und Lehre der Medizinischen Privatuniversitäten teilweise nicht überein und konnte daher insoweit nicht übernommen werden. Die Abweichungen liegen in der Natur der Medizinischen Privatuniversitäten und sind somit sachlich gerechtfertigte Differenzierungen.

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Am Ende der Änderungsanordnung sind 2 Doppelpunkte enthalten; der letzte sollte entfallen. Zur Überschrift von § 15 b wird angeregt, dass Wort „Kollegial“ klein zu schreiben. Im § 15e Abs. 2 könnte bloß auf § 19d Abs. 5 verwiesen werden (die Erwähnung der Z. 1 - 3 erscheint nicht erforderlich).

Diesen Anregungen wurde entsprochen.

#### **Zu Ziffer 3**

##### **Bundesministerium für Gesundheit**

Die Formulierung „einen Vertreter der Karl Landsteiner Privatuniversität“ wird aus Sicht des Bundes kritisch gesehen. Die namentliche Nennung einer einzigen (zudem privaten) Organisation erscheint nicht sinnvoll. Die angedachte Formulierung würde eine Organisation im Bundesland NÖ einseitig bevorzugen und allfällige Konkurrenten benachteiligen. Es erfolgt eine ungleiche Behandlung gegenüber anderen in Österreich tätigen Medizinischen Universitäten. Eine Bevorzugung der namentlich genannten Privatuniversität ist aus fachlicher Sicht keinesfalls zu rechtfertigen.

Zudem wird angeregt, im Hinblick auf das bestehende Gemeinschaftsrecht zu prüfen, ob die von NÖ gewünschte Formulierung nicht auch gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und nach Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren zu befürchten ist.

Es wäre daher nach ho. Ansicht nachstehende Formulierung zu verwenden:

„12. Einem Vertreter jener Medizinischen Universität, welche die Einrichtungen der Krankenanstalt ganz oder teilweise zur Forschung und Lehre der betreffenden Medizinischen Universität nutzen darf.“

Diesen Anregungen wurde sinngemäß entsprochen.